
5. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr.: 2-23.000.316-5

Versicherer: Generali Versicherung AG

a) Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das **gesetzliche** Haftpflichtrisiko der Evangelischen Kirche von Westfalen, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch:

- für das Abhalten von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Schulen etc.;
- aus dem Betrieb von Sozial-, Kranken- und Gemeindepflegestationen sowie Beratungsstellen;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Zivildienstleistenden, der Praktikanten und der Ein-Euro-Beschäftigten.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfen der Haftpflichtfrage;

- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
 - 6.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,- € für Vermögensschäden
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind beispielhaft folgende Positionen genannt:

- **Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten** zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 50.000,- € (Selbstbeteiligung 10 %, mind. 50,- €, max. 500,- €).
- **Mietsachschäden**
 - an unbeweglichen Sachen bis 6.000.000,- €
 - an beweglichen Sachen mit einer Selbstbeteiligung von 25,- € je Schadenfall bis 10.000,- € im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden.
- **Bearbeitungsschäden**

Die Höchstentschädigung beträgt 100.000,- € je Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mind. 25,- €.

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim oder infolge ihrer Be- und/oder Entladung.

b) Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen u.a. für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind u.a. auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle versicherten Tankanlagen (siehe oben). Zu- und Abgänge der Anlagen müssen nicht gemeldet werden.

c) Umweltschadens-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken/Gewässern;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- €.

6. Begriffserklärungen zur Haftpflicht-Versicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchenkreise oder Kirchengemeinden untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Untergliederung.

Aufgabe der Haftpflicht-Versicherung

Nach Schadeneintritt/ Geltendmachung einer Forderung nimmt die Ecclesia bzw. der Haftpflicht-Versicherer folgende Aufgaben wahr:

- Prüfen der Haftpflichtfrage;
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen;

- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Persönlich gesetzliche Haftpflicht von Teilnehmenden an Veranstaltungen

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die an Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden teilnehmen gegenüber Dritten. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privat-Haftpflicht-Versicherung ist vorleistungspflichtig.

Bearbeitungsschäden

Gemäß Ziff. 7.7 AHB sind vom Versicherungsschutz Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser beschädigten Sache ausgeschlossen.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Bearbeitungsschäden, wie auf Seite 19 beschrieben, mitversichert.

Eigenschäden

Die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen der **eigenen** kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflicht-Versicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder **Sachen Dritter** geschädigt worden sind.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/ kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche sind nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hierfür besteht im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung kein Versicherungsschutz. Zuständig ist der Kfz-Versicherer.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenver-

kehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Mietsachscha-

Gemäß Ziff. 7.6 AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen;
- Schäden an gemieteten Sachen;
- Schäden an gepachteten Sachen;
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachscha-

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- c) Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Vertragliche Haftpflicht

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet

hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten entsprechend seinem Verschuldensanteil gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grund kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Voraussetzungen für einen Vermögensschaden sind:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall) und
- (2) es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personen- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- (1) Jede Form der Fahrlässigkeit
Diesen Bereich erfasst die Haftpflicht-Versicherung.
- (2) Vorsatz
Derartige verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung **nicht** versichert und auch nicht versicherbar.